



Reglement der postgradualen Weiterbildung

“Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP /
Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP”

Anerkannt durch die Delegiertenversammlung der FSP, Bern 16.11.1996

Revidiert an der GV, Bern 08.11.2003 und
Revidiert an der GV, Bern 25.11.2006 und
Revidiert an der GV, Bern 17.11.2007 und
Revidiert an der GV, Bern 22.11.2008 und
Revidiert an der GV, Bern 10.11.2012 und
Revidiert an der GV, Bern 13.01.2018

1. Ziele

Die postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie soll die Qualität der klinischen neuropsychologischen Tätigkeit sichern. Durch die Festlegung der Weiterbildungskriterien soll ein Standard geschaffen werden für die Kompetenz der NeuropsychologInnen in der ganzen Schweiz. Damit sollen auch die Bestrebungen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung unterstützt werden. Die Weiterbildung soll NeuropsychologInnen befähigen, selbständig alle Tätigkeiten im Bereiche der klinischen Neuropsychologie zu planen und durchzuführen.

2. Die Tätigkeiten der klinischen Neuropsychologie

Klinische NeuropsychologInnen befassen sich mit der Erfassung und Behandlung neuropsychologischer Störungen bei Menschen mit Hirnschädigungen. Dazu gehören:

- Neuropsychologische Diagnostik von Auswirkungen bekannter oder vermuteter Hirnschädigungen auf das menschliche Denken, Erleben und Verhalten;
- die Planung, Durchführung und Evaluation neuropsychologischer Betreuung und Therapie kognitiver und affektiver Störungen;
- die Beratung und Unterstützung des therapeutischen und sozialen Umfeldes der PatientInnen während der Rehabilitation und der psychosozialen, schulischen und beruflichen Wiedereingliederung;
- das Erstellen von Berichten und Gutachten;
- die Anwendung, Überprüfung oder Anpassung bekannter und die Entwicklung neuer Verfahren der Diagnostik und Therapie;
- die Vermittlung von Fachwissen an Kollegen, Berufsanfänger, Personen, die in Nachbardisziplinen tätig sind und an interessierte Dritte (Betroffene, Öffentlichkeit). Betreuung von PraktikantInnen und Supervision.

3. Das Curriculum der Neuropsychologie

3.1. Inhalt und Lernziele

3.1.1. Neuropsychologisches Grundlagenwissen

Grundlagen kognitiver und affektiver Funktionen, anatomische, physiologische und biochemische Grundlagen des ZNS, Zusammenhang zwischen Hirnstrukturen und Funktionen, klinische Bilder nach Hirnläsionen

3.1.2. Methoden der neuropsychologischen Diagnostik

Anwendung von Untersuchungsmethoden der neuropsychologischen Diagnostik beim hirngesunden und hirngeschädigten Menschen: Eigen- und Fremdanamnese, neuropsychologische Testverfahren mit psychometrischen und klinischen Methoden, Untersuchung der Persönlichkeit, Verlaufsdagnostik.

Diagnostische Urteilsbildung: theoriegeleitete Anwendung und Auswertung diagnostischer Verfahren unter Berücksichtigung besonders folgender Gesichtspunkte: Fragestellung; ätiologische und lokalisatorische Befunde; sensorische, motorische, kognitive und affektive Störungen; biographische und aktuelle Lebenssituation, berufliche oder schulische und soziale Anforderungen.

Erstellung neuropsychologischer Berichte, Gutachten und mündliche Weitergabe von Befunden unter Berücksichtigung der Fragestellung und der Relevanz von umsetzbaren Konsequenzen für die jeweiligen Empfänger.

Kenntnisse in angewandter Statistik und Testtheorie in Bezug auf die neuropsychologischen Fragestellungen.

3.1.3. Methoden der neuropsychologischen Intervention

Erarbeiten eines Behandlungskonzeptes auf Grund der neuropsychologischen und medizinischen Befunde, der Lebenssituation und der vorhandenen therapeutischen und betreuerischen Möglichkeiten im stationären und ambulanten Bereich.

Aufbau, Planung und Durchführung individueller Behandlungsmassnahmen unter Berücksichtigung erprobter neuropsychologischer Therapiestrategien zur Verbesserung einzelner Funktionsbereiche. Neben der Verbesserung neuropsychologischer Defizite werden die Persönlichkeit, die Krankheits-Verarbeitungsstrategien und das soziale Umfeld in der Behandlung mit berücksichtigt.

Beratung und Aufklärung der PatientInnen, der Angehörigen und anderer betroffener Personen (aus dem therapeutischen, erzieherischen, beruflichen und sozialen Umfeld).

3.1.4. Neuropsychologie und Pädiatrie, Neuropsychologie und Psychiatrie, Neuropsychologie und Geriatrie

Neuropsychologische Grundlagen, Diagnostik und Intervention in Bezug auf das Lebensalter, die Entwicklungsneuropsychologie sowie psychische Störungsbilder und deren Auswirkungen auf die Neuropsychologie.

3.1.5. Kenntnisse aus Nachbarsdisziplinen

Neurologie und Neurochirurgie: Grundlagenkenntnisse neurologischer Krankheitsbilder, die neuropsychologische Auswirkungen haben können. Ätiologie, Symptomatologie, Verlauf und Therapie.

Neuroanatomie und Neurophysiologie: strukturelle und physiologische Grundlagen des ZNS, Erfassungsmethoden inkl. elektrophysiologische und bildgebende Verfahren.

Psychiatrie und Psychopathologie

Klinische Psychologie und psychotherapeutische Interventionsverfahren

3.1.6. Kenntnisse aus psychosozialer Rahmenbedingungen und interdisziplinärer Zusammenarbeit

Medizinische und psychosoziale Institutionen und ihre Arbeitsweise. Zusammenarbeit mit Fachleuten aus Nachbardisziplinen (TherapeutInnen, ÄrztInnen, berufliche oder erzieherische und soziale Stellen) im interdisziplinären Team oder als Aussenstellen.

Stationäre und ambulante Behandlung und Nachsorge

Rechtliche und versicherungstechnische Rahmenbedingungen

3.2. Voraussetzungen

Die postgraduale Weiterbildung setzt einen akademischen Abschluss an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule mit Psychologie im Hauptfach voraus.

3.3. Aufbau der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst

3.3.1. Eine praktische Tätigkeit von fünf Jahren (bei Teilzeitarbeit entsprechend länger) in stationären und/oder ambulanten Einrichtungen, in welchen Menschen mit verschiedenen neuropsychologischen Störungs- und Krankheitsbildern diagnostiziert, therapiert und/oder rehabilitiert werden. Erfahrungen in mindestens drei der folgenden altersunabhängigen Bereiche sollen gewährleisten, dass ein breites Spektrum an verschiedenen Fragestellungen, Ätiologien und Störungsbildern ausreichend vertieft und Zusammenhänge verstanden wurden:

- Störungen der neuronalen und mentalen Entwicklung: z.B. intellektuelle und Entwicklungsstörungen, Sprachstörungen, Autismusspektrumstörungen, ADHS und verwandte Störungen, spezifische Lernstörungen, genetisch bedingte Stoffwechselerkrankungen

- Erworbene Schädigungen des Gehirns: z. B. ischämische und hämorrhagische Insulte, Schädelhirntrauma
- Somatische Erkrankungen mit Auswirkungen auf das Gehirn inkl. neurologische Erkrankungen: z.B. Hirntumore und weitere onkologische Erkrankungen, Encephalitiden (infektiös, bakteriell), multiple Sklerose, Epilepsie, metabolische und endokrine Störungen, Intoxikationen
- Pathologisch verlaufende Alterungsprozesse des Gehirns: z.B. Alzheimer Erkrankung, vaskuläre Demenzen, frontotemporale lobäre Degenerationen
- Psychiatrische Erkrankungen mit Auswirkungen auf Kognition und Verhalten: z.B. affektive Störungen, Störungen durch psychotrope Substanzen, Schizophrenie.

Von den fünf Praxisjahren muss zwingend mindestens ein Jahr in einer Institution des Gesundheitswesens mit öffentlichem Versorgungsauftrag unter anderem mit stationären neuropsychologischen PatientInnen unter interner oder externer Supervision (siehe auch Kap. 3.3.3.) erfolgen.

3.3.2. Eine theoretische Weiterbildung in folgendem Umfang:

400 Stunden für den Erwerb der Kenntnisse in klinischer Neuropsychologie und Nachbargebieten durch Kurse, Seminare, Kolloquien, Vorlesungen, und Tagungen, die mit den Lernzielen übereinstimmen. Angerechnet werden auch eigene wissenschaftliche Arbeiten aus dem Bereich der Neuropsychologie.

3.3.3. Eine praktische Weiterbildung in folgendem Umfang

3'600 Stunden à 60 Minuten fallspezifische Arbeit in den Bereichen neuropsychologische Diagnostik und Therapie, kontrolliert durch 300 Stunden à 50 Minuten neuropsychologische Supervision. Die supervidierten Fälle müssen ein breites Spektrum siehe Punkt 3.3.1. umfassen.

Die Supervision muss bei mindestens zwei fachlich qualifizierten, durch die SVNP anerkannten Fachpersonen absolviert werden und wird angerechnet mit nachfolgenden Möglichkeiten:

Entweder

- Bis zu 300 Stunden Supervision bei klinikinternen FachpsychologInnen Neuropsychologie FSP

Oder

- Bis zu 300 Stunden Supervision bei SupervisorInnen Neuropsychologie FSP mit nachgewiesener fünfjähriger Berufstätigkeit nach der Spezialisierung (anerkannte SupervisorInnen SVNP)

Oder

- Maximal 250 Stunden bei SupervisorInnen Neuropsychologie auf der PVK-Liste¹, welche im Zusammenhang steht mit dem Tarifvertrag zwischen H+, SVNP und der IV, UV und der MV, und/oder bei ausländisch anerkannten SupervisorInnen (mit äquivalenten Weiterbildungskriterien, welche durch die Anerkennungskommission zu überprüfen sind).

Und

- Mindestens 50 Stunden durch anerkannte SupervisorInnen SVNP

¹ PVK bedeutet Paritätische Vertrauenskommission Neuropsychologie. Siehe entsprechende Dokumente auf der SVNP-Website.

Allgemeines:

Supervision kann im Einzelsetting, in Kleingruppen (bis vier Personen) oder in grösseren Gruppen (ab fünf Personen, Fallseminare) erfolgen. Jede 50 Minuten zählen als Supervisionsstunde. Von den geforderten 300 Stunden Supervision müssen mindestens 50 Stunden im Einzelsetting erfolgen.

Angerechnet werden:

- höchstens 50 Stunden in grösseren Gruppen (ab fünf Personen, Fallseminare)
- höchstens 50 Stunden in fachärztlicher und/oder psychotherapeutischer Supervision (z.B. Facharzt FMH für Neurologie, Pädiatrie, Geriatrie, Psychiatrie, Neuroradiologie; eidg. anerkannte oder FSP anerkannte Psychotherapeutin. Zusätzlich 5-jährige Berufstätigkeit nach Fachqualifikation).

4. Aufsicht, Organisation und Durchführung der Weiterbildung

4.1. Aufsicht

Die SVNP übernimmt die Verantwortung für die Evaluation und die Überwachung der Qualitätssicherung der Weiterbildung.

Die Weiterbildungskommission prüft und anerkennt Weiterbildungsprogramme oder Weiterbildungsveranstaltungen auf ihre Übereinstimmung mit den Lernzielen. Sie unterstützt und koordiniert die Einrichtung von Programmen oder Veranstaltungen.

Die Anerkennungskommission der SVNP berät die KandidatInnen, nimmt Anträge zur Anerkennung entgegen und stellt der FSP den Antrag zur Verleihung des Titels. Sie anerkennt SupervisorInnen und Institutionen, welche die Bedingungen für die Weiterbildung erfüllen.

Die Anerkennungskommission der SVNP anerkennt Fachtitelanträge, wenn die KandidatInnen folgende Punkte erfüllen:

- Nachweis der praktischen Tätigkeit von fünf Jahren.
- Nachweis der 400 Stunden theoretischen Weiterbildung
- Nachweis der praktischen Weiterbildung (3600 Stunden à 60 Minuten fallspezifische Arbeit unter 300 Stunden à 50 Minuten Supervision).
- Erreichung der Lernziele durch fünf Fallberichte

Die Beurteilung des Fachtitelantrages wird dokumentiert und den KandidatInnen zugestellt. Sofern die Mehrheit der Anerkennungskommission der SVNP die Bedingungen als erfüllt beurteilt, wird der Antrag befürwortet und an die FSP weitergeleitet. Sind nicht alle Punkte der Weiterbildung erfüllt, werden dem Kandidaten/der Kandidatin die Bedingungen und Fristen mitgeteilt, die erfüllt sein müssen, um die Weiterbildung zu ergänzen. Gegen diese Beurteilung der Anerkennungskommission der SVNP kann innerhalb von 30 Tagen ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden.

Ist der/die KandidatIn mit den Entscheidungen der Anerkennungskommission der SVNP und der FSP nicht einverstanden, kann er/sie innerhalb von 30 Tagen an die Rekurskommission der FSP gelangen.

Die Anerkennungskommission wird durch die Mitgliederversammlung der SVNP gewählt und besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, welche die Bedingungen des Weiterbildungsreglements erfüllen. Davon muss mindestens ein Mitglied dem Vorstand der SVNP angehören.

4.2. Institutionen zur Vermittlung der Weiterbildung

Da in der Schweiz noch kein in sich geschlossener Weiterbildungsgang in Neuropsychologie angeboten wird, können die notwendigen 400 Stunden für den Erwerb der Kenntnisse folgendermassen absolviert werden:

- Weiterbildung oder Teile davon in Universitätseinrichtungen, privaten Weiterbildungsstellen oder berufsständischen Weiterbildungsangeboten, die inhaltlich mit den Lernzielen übereinstimmen.

- Weiterbildungsgänge des Auslandes wie z. B. der universitäre "DESS de Psychologie Clinique et Pathologique mention Neuropsychologie" in Frankreich oder die durch die Gesellschaft für Neuropsychologie in Deutschland anerkannten Curricula.

Voraussetzung ist, dass in ihrer Gesamtheit die verschiedenen Weiterbildungen alle Bereiche der Lernziele abdecken.

5. Fortbildung

Die Notwendigkeit einer permanenten Fortbildung beruht auf der Tatsache, dass in der Neuropsychologie – wie in jeder Wissenschaft – laufend neue Erkenntnisse hinzukommen, welche zu neuen Arbeitstechniken führen. Kenntnisse dieser Techniken sind unerlässlich, um Patienten besser betreuen zu können. Zudem soll die Fortbildung unsere Glaubwürdigkeit gegenüber anderen Berufen des Gesundheitswesens und den Versicherungen erhöhen.

Die besuchten Fortbildungen müssen die Lernziele dieses Reglements abdecken. Im Übrigen wird auf die Ausführungsbestimmungen verwiesen.